

10. Bedarf es der Feststellung des objektiven Thatbestandes der Beleidigung auch für den Fall, daß aus der Form der Äußerung sich die Absicht des Angeklagten, zu beleidigen, ergibt?

IV. Straffenat. Ur. v. 5. April 1892 g. R. Rep. 778/92.

I. Landgericht Gnesen.

In dem M.'schen Kreisblatte, dessen verantwortlicher Redakteur der Angeklagte ist, war ein Artikel veröffentlicht worden, der von der kurz vorher in der evangelischen Kirche stattgehabten Wahl von zwei Kirchenräten und sieben Gemeindevertretern Mitteilung macht und im Anschlusse daran folgende Bemerkungen enthielt:

„Die Beteiligung an der Wahl war eine sehr geringe, was aber durchaus nicht auffallen darf, da dieselbe in so mangelhafter Weise bekannt gemacht wird, daß wohl kaum drei Prozent von dem Stattfinden derselben unterrichtet sind. Auch ist es auffällig, daß Gemeindemitglieder schon 10 bis 20 Jahre der Pfarodie angehören, bis jetzt aber noch nie in der Wahlliste gestanden haben, während andere kaum 2 Jahre im Orte sind und das Wahlrecht dadurch, daß sie in der Liste aufgeführt sind, erlangen. Sollte dies wirklich nur ein Zufall sein? Wir bezweifeln es und erwarten für die Zukunft, daß diesem Übel abgeholfen werden wird.“

Hierdurch fühlte sich der Pfarrer als Mitglied und Vorsitzender des Gemeindefkirchenrates, welchem letzteren die Leitung der Wahl obliegt, beleidigt und stellte den Strafantrag. Das Landgericht verurteilte auch den Angeklagten wegen Beleidigung (§. 185 St.G.B.'s) zu fünf Tagen Gefängnis. Auf die Revision des Angeklagten wurde jedoch das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Der Ausspruch des ersten Richters, es könne von einem Schutze aus §. 193 St.G.B.'s zu Gunsten des Angeklagten keine Rede sein, da er den Pfarrer M. habe beleidigen wollen, läßt, an und für sich betrachtet, eine zweifache Deutung zu. Gemeint könnte sein, entweder, es liege überhaupt keine der Voraussetzungen des §. 193 St.G.B.'s und namentlich nicht der Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen vor, oder auch, es sei zwar diese Voraussetzung gegeben, der Angeklagte könne aber keine Straflosigkeit beanspruchen, da der Wille, die Absicht, zu beleidigen, aus der Form des Artikels hervorgehe. Der Zusammenhang der Urteilsgründe läßt aber keinen Zweifel darüber zu, daß letzteres gemeint ist; denn der Richter folgert in seinen vorhergehenden Ausführungen das Vorhandensein einer Beleidigung ausschließlich aus der Form der Rundgebung und nimmt an, daß abgesehen von der nicht gehörigen Form der Inhalt des Artikels

nicht strafbar gewesen wäre. Die Begründung ist aber unzulänglich und läßt eine rechtsirrthümliche Anschauung erkennen.

Die Frage, ob aus der Form einer Kundgebung die Absicht der Beleidigung zu entnehmen sei, kommt im Falle des §. 193 St.G.B.'s erst dann in Betracht, wenn die Kundgebung ihrem Inhalte nach überhaupt beleidigend ist, also entweder ein mißachtendes Urteil über einen Anderen ausspricht oder in Beziehung auf ihn Thatsachen behauptet, welche ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzumwürdigen geeignet sind. Denn der §. 193 St.G.B.'s zählt nur verschiedene Fälle auf, in denen trotz des Vorhandenseins der Begriffsmerkmale der Beleidigung eine strafbare Schuld lediglich dann angenommen werden soll, wenn die Absicht, zu beleidigen, aus der Form oder den Umständen sich ergibt. Die Bedeutung der Vorschrift besteht also wesentlich darin, daß beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 193 St.G.B.'s nicht wie in sonstigen Fällen der Beleidigung schon der bloße Voratz, d. h. das Bewußtsein von dem objektiv beleidigenden Charakter der Kundgebung, genügt, sondern daß eine direkt auf Zufügung einer Beleidigung gerichtete Absicht erfordert wird. Stets muß jedoch neben diesem (aus der Form oder den Umständen zu entnehmenden) subjektiven Momente auch das objektive Merkmal der Beleidigung festgestellt werden, also eine Kundgebung, welche den Ausdruck der Mißachtung enthält. Dies hat aber der Vorderrichter verkannt. Denn er hebt, bevor er zur Erörterung der Form des Artikels übergeht, nur Folgendes hervor. Der Vorwurf, daß der Gemeindefkirchenrat die Wahl nicht in einer den gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften entsprechenden Weise vorgenommen habe, lasse sich aus dem Artikel nicht entnehmen; vielmehr sei dem Angeklagten zu glauben, daß er die mangelhafte Bekanntmachung nur als einen Fehler des Gesetzes habe bemängeln wollen. Außerdem habe er auch auf die von dem Pfarrer M. entwickelte agitatorische Thätigkeit hinweisen wollen; es sei aber auch erwiesen, daß der Pfarrer M. eine agitatorische Thätigkeit entwickelt habe. Inwiefern nun diese Kritik des Gesetzes und dieser Hinweis auf die agitatorische Thätigkeit des Pfarrers, die weder in dem Artikel noch in den Urteilsgründen als eine ungehörige oder den Pfarrer herabwürdigende bezeichnet wird, objektiv eine gegen die Person des Pfarrers sich richtende Kundgebung

der Mißachtung enthielt, bleibt in dem Urtheile ganz unerörtert, der Richter beschränkt sich darauf, lediglich das Vorhandensein der Absicht, zu beleidigen, aus der Form des Artikels herzuleiten.

Übrigens giebt auch die Erörterung der Form des Artikels der Annahme Raum, daß der erste Richter sich in einem Widerspruche bewegt. Denn wenn er vorher ausgeführt hat, der Artikel habe nicht das Verfahren des Gemeindefkirchenrates, sondern nur einen Mangel des Gesetzes erörtern und rügen wollen, so ist nicht verständlich, wie in dem Ausdrucke des Zweifels, ob nur ein Zufall vorliege, und in dem Aussprechen der Erwartung, daß dem „Übel“ — also dem Mangel des Gesetzes — in Zukunft abgeholfen werde, ein „von oben herab urtheilen“ über die Thätigkeit des Gemeindefkirchenrates gefunden werden konnte.

Bei der erneuten Aburteilung der Sache wird übrigens der Richter, wenn er den §. 193 St.G.B.'s zur Anwendung bringen will, näher darzulegen haben, welche der Voraussetzungen desselben er für gegeben erachtet.